



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Burgenland 2000/07/11 084/06/00007

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.07.2000

## Rechtssatz

Hat eine Person ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet und sind seit dessen Begründung mehr als sechs Monate verstrichen, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges aufgrund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung nicht zulässig. Die Übertretung

snorm ist in einem solchen Fall § 1 Abs 4 zweiter Satz in Verbindung mit§ 23 Abs 1 FSG, die Sanktionsnorm§ 37 Abs 1 FSG.

## **Schlagworte**

Ausländische Lenkerberechtigung, Hauptwohnsitz, Übertretungsnorm, Sanktionsnorm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$